



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

AZ: 31-8412.72-5 (6/2018)

MERKBLATT

für Interessenten an der Abschlussprüfung im Beruf Pferdewirt/in nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (sog. Externenprüfung)

Rechtsgrundlage:

„Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das 1,5 fache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

Mindestens 4,5 Jahre Tätigkeit im Beruf

Nach § 2 der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin“ dauert die Berufsausbildung 3 Jahre. Sog. „Externe Prüfungsbewerber/-bewerberinnen“ können deshalb zugelassen werden, wenn Sie **mindestens** die 1,5 fache Zeit, also mindestens 4,5 Jahre hauptberuflich im Beruf tätig waren.

Was heißt "Tätigkeit im Beruf"?

Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss in dem Beruf tätig gewesen sein, in dem er die Prüfung ablegen will. Der Tätigkeitsnachweis muss einen hinreichenden Aufschluss darüber zulassen, dass Tätigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung ausgeübt worden sind. Eine Tätigkeit im Beruf setzt auch voraus, dass damit wesentliche Einkünfte für den Lebensunterhalt erzielt wurden. Es wird von einer entsprechenden Tätigkeit ausgegangen, wenn

- im Anstellungsverhältnis mit 40 Wochenstunden, sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und ein angemessenes Einkommen erzielt wurde.
- selbständig im eigenen Betrieb gearbeitet wird. Hierbei muss es sich ebenfalls um eine Vollzeittätigkeit handeln. Als Nachweis ist der Umfang der Pferdehaltung aufzuführen. Dieser ist zu belegen (geeignete Nachweise sind: Gewerbeanmeldung, Sozial-

versicherungsnachweise, die Bestätigung der Berufsgenossenschaft, Tierseuchenkasse oder der Tierhalterversicherung). Aus den Nachweisen muss die Anzahl der im Betrieb gehaltenen Pferde ersichtlich sein.

Ausbildungszeiten im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin (z. B. bei vorzeitig beendeter Ausbildung) werden berücksichtigt. Als Nachweis ist hier der eingetragene Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin vorzulegen.

Hinweis:

Eine Berücksichtigung von nebenberuflichen Zeiten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist auf dem entsprechenden Vordruck des Regierungspräsidiums Karlsruhe einzureichen. Die weiteren beizufügende Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Anmeldevordruck „Anmeldung zur Abschlussprüfung nach § 45, Absatz 2 BBiG“

Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen senden Sie an:

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 31
Schlossplatz 4 - 6
76131 Karlsruhe

Folgende Anmeldefristen sind einzuhalten:

- Fachrichtungen: Pferdehaltung und Service, Pferdezucht, Pferderennen und Spezialreitweisen
↳ **1. März eines Jahres**

- Fachrichtung: Klassische Reitausbildung
↳ **1. Oktober für die Prüfung im darauffolgenden 1. Halbjahr**

Kontakt und weitere Auskünfte:

Frau Sigrid Meng

Tel.: 0721 / 926 - 3714 (tägl. von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr)

E-Mail: Sigrid.Meng@rpk.bwl.de